

An die
Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf
Rathausstraße 5
2301 Groß-Enzersdorf

Groß-Enzersdorf, am

Bauanzeige gem. § 15 NÖ BO 2014

Ich (Wir)
Name.....
Adresse.....
beabsichtigen, am Objekt GstNr.....EZ.....KG.....
Liegenschaftsadresse.....
Telefon-Nr.:
E-Mail-Adresse:

folgende(s) anzeigepflichtige(s) Vorhaben gemäß § 15 der NÖ Bauordnung 2014 durchzuführen: (zutreffendes ankreuzen)

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:

- die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hierdurch
 - Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
 - Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
 - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
 - der Spielplatzbedarf,
 - die Festigkeit und Standsicherheit,
 - der Brandschutz,
 - die Belichtung,
 - die Trockenheit,
 - der Schallschutz oder
 - der Wärmeschutzbetroffen werden könnten;

- Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;

- die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);

- die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;

- die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
- die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
- die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume) – hier ist ein ENERGIEAUSWEIS den Unterlagen beizulegen.

2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:

- die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
- die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² auf demselben Grundstück;
- die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
- die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden – hier ist ein ENERGIEAUSWEIS den Unterlagen beizulegen.

3. Vorhaben in Schutzzonen und Altortgebieten (30 Abs. 2 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung):

- der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
 - jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)
 - die Aufstellung von thermischen Solaranlagen und von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlage an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
 - die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwuch;
 - die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung der Dächer
- Ich bin (wir sind) Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes.
- Ich bin (wir sind) nicht Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes. Das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer (den Grundstückseigentümern) wurde hergestellt und liegt dessen (deren) ausdrückliche Zustimmung hinsichtlich des oa. Vorhabens vor.

Es ist mir (uns) bekannt, dass mit der Ausführung der Arbeiten erst 6 Wochen nach Erstattung dieser Bauanzeige begonnen werden darf, sofern die Baubehörde nicht innerhalb dieser Frist die Ausführung dieser Arbeiten bescheidmäßig untersagt oder seitens der Baubehörde ein Verbesserungsauftrag erteilt wird.

Weiters nehme ich (nehmen wir) zur Kenntnis, dass für den Fall, dass von der Baubehörde zur Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig sein sollte, ich (wir) innerhalb der **6-Wochen-Frist** davon nachweislich in Kenntnis gesetzt werde(n) und mit der Ausführung der Arbeiten erst nach Begutachtung durch den Sachverständigen begonnen werden darf.

.....
Unterschrift Antragsteller

Beilagen:

Maßstäbliche Darstellung und Beschreibung über das angezeigte Vorhaben (2-fach)
Wird ein Wärmerezeuger aufgestellt, ist die Kopie des Prüfberichtes gleichzeitig vorzulegen.

Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. g oder Z 2 lit. d die Vorlage eines ENERGIEAUSWEISES erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige

- der Energieausweis in zweifacher Ausfertigung anzuschließen; die Baubehörde kann von dessen Überprüfung absehen, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit des Energieausweises auftreten.

Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. g oder Z 2 lit. d die Vorlage eines Nachweises über den möglichen Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige

- ein ENERGIEAUSWEIS in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Wird eine Einfriedung (Abs. 1 Z 1 lit. b) errichtet, ist der Anzeige

- die Zustimmung des Grundeigentümers, die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum oder die vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens und
- zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) verfasster Teilungsplan

anzuschließen.